

## **Studienordnung für den Promotionsstudiengang Säkularitäten: Konfigurationen und Entwicklungspfade**

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich ebenso auf Personen weiblichen Geschlechts.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Bereiche des Studiums
- § 7 Forschungsseminare, Kolloquien und Arbeitsgruppen sowie Winterklausur, Sommerschule und Schlüsselqualifikations-Workshops
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Erfolgskontrolle
- § 10 Zertifikat der Research Academy Leipzig
- § 11 Studienangebot
- § 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Änderung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Promotionsstudiengang "Säkularitäten: Konfigurationen und Entwicklungspfade" an der Research Academy Leipzig (RAL). Das Promotionsrecht und die Promotionsordnungen der Fakultäten der Universität Leipzig sowie eventuelle weitere Festlegungen zum Promotionsstudium an der Universität Leipzig werden hiervon nur insoweit berührt, wie Vereinbarungen zwischen dem Promotionsstudiengang und den Fakultäten getroffen werden.

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Promotionsstudiengang soll die Anfertigung einer Dissertation strukturiert begleiten.
- (2) Das Ziel des Promotionsstudiengangs ist es, die Doktoranden mittels eines interdisziplinären und international orientierten Studienangebotes zu befähigen, sich auf hohem wissenschaftlichem Niveau mit Phänomenen von Säkularität verantwortlich auseinanderzusetzen und einen selbständigen Beitrag zu diesem Themenfeld zu verfassen. Die Doktoranden sollen ferner ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Vermittlung praxisrelevanter Schlüsselqualifikationen sowie durch eigenverantwortlich gestaltete Lehrveranstaltungen und selbständige Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen entwickeln.
- (3) Das strukturierte Graduiertenstudium zeichnet sich aus durch
  - eine kompetitive Auswahl der Doktoranden nach transparenten Kriterien;
  - die Betreuung durch mindestens einen Dozenten aus dem Kreis der am Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer (Cotutelle-Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen sind möglich);
  - eine gemeinsame Überprüfung des Fortschritts der Promotion durch den bzw. die Betreuer und den Mentor;

- promotionsbegleitende Lehrveranstaltungen gemäß §§ 6-7, die das Ziel haben, methodische, fachliche und interdisziplinäre Kompetenz zu vermitteln;
- die Ermöglichung eines Abschlusses der Dissertation innerhalb von drei Jahren.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Aufnahme als Doktorand erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes des Promotionsstudiengangs.
- (2) Dem formlosen Antrag auf die Aufnahme in den Promotionsstudiengang sind beizufügen:
  - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines in Deutschland oder im Ausland absolvierten Magister-, Master-, Diplomstudienganges oder vergleichbaren Examens (Staatsexamen, kirchliches Examen);
  - die Beschreibung eines Promotionsprojektes in einem der Forschungsfelder des Promotionsstudiengangs (diese Beschreibung soll eine Darstellung des internationalen Forschungsstandes zum Projektziel, einen Arbeits- und einen Zeitplan enthalten und einen Umfang von 40.000 Zeichen nicht überschreiten; Arbeits- und Zeitplan sollen erkennen lassen, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann);
  - ein Lebenslauf;
  - ein Empfehlungsschreiben eines einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlers.
 Bewerber sollen in der Regel ihren Wohnsitz in Leipzig nehmen und sich auf die Teilnahme an einem strukturierten Studienprogramm einstellen.
- (3) Die Aufnahme als Doktorand erfolgt i. d. R. für einen Zeitraum von drei Jahren. Kürzere Mitgliedschaften sind vor allem für ausländische Doktoranden möglich, die an ihren Heimatuniversitäten promovieren.

### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium im Promotionsstudiengang beginnt zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungstermine sind in der Regel der 1. Januar und der 1. Juli des Jahres.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang beträgt drei Studienjahre, die sich in sechs Semester gliedern. Das Studium hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem ECTS-System, davon 60 LP in den Lehr- und anderen Veranstaltungen des Studienprogramms und 120 LP für den Arbeitsfortschritt an der Dissertation.
- (2) Die vom Promotionsstudiengang bereitgestellte finanzielle und logistische Unterstützung (Gästeeinladung, Räume, PC-Technik u. ä.) kann nur innerhalb der Regelstudienzeit bewilligt werden. Abweichende Regelungen können auf Antrag vom Vorstand des Promotionsstudiengangs getroffen werden.

### **§ 6 Bereiche des Studiums**

- (1) Das Studienprogramm dient der begleitenden und unterstützenden Durchführung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit. Es wird für jeden Doktoranden individuell in Absprache mit dem Betreuer festgelegt.
- (2) Das Studienprogramm besteht aus verschiedenen Typen von Lehrveranstaltungen:
  - wöchentliches Forschungsseminar mit einer Präsenzzeit im Umfang von 2 SWS (4 LP);
  - 14-tägliche Kolloquium mit einer Präsenzzeit im Umfang von 1 SWS (4 LP);
  - 14-tägliche Arbeitsgruppe mit einer Präsenzzeit im Umfang von 1 SWS (2 LP);
  - Workshop zu einer Schlüsselqualifikation mit einer Präsenzzeit im Umfang von 1,5 SWS (3 LP).

- (3) Zusätzlich zur Teilnahme an den unter § 6 (2) genannten Veranstaltungen können Leistungspunkte erworben werden durch
- eine selbst durchgeführte Lehrveranstaltung (6 LP);
  - einen Vortrag auf einer internationalen Tagung (6 LP);
  - einen Vortrag auf einer nationalen Tagung (4 LP);
  - eine Publikation in einer anerkannten Fachzeitschrift oder thematisch einschlägigen Buchpublikation (6 LP);
  - Teilnahme an der Organisation und Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung, gegebenenfalls für mehrere Graduiertenkollegs mit ähnlicher Thematik (6 LP);
  - die Teilnahme an einer thematisch passenden Sommerschule (je 4 LP);
  - die Teilnahme an einem Sprachkurs, der in Bezug zur Bearbeitung des Promotionsthemas steht (6 LP)
  - eine schriftliche Arbeit im Rahmen eines Forschungsseminars (5 LP).
- (4) Nach Bedarf werden für ausländische Doktoranden des Promotionsstudiengangs zusätzlich zum Curriculum Sprachkurse angeboten.
- (5) Der Besuch von mindestens zwei Forschungsseminaren, zwei Kolloquien und zwei Arbeitsgruppen ist Pflicht. In der Regel nimmt jeder Doktorand an mindestens einem Schlüsselqualifikations-Workshop teil.
- (6) Längerfristige Forschungsaufenthalte im Ausland befreien teilweise von der Teilnahme am Studienprogramm. Die Befreiung ist beim Vorstand des Promotionsstudiengangs schriftlich zu beantragen.
- (7) Im Einzelfall entscheidet der Vorstand des Promotionsstudiengangs auf schriftlichen Antrag über die Anerkennung weiterer Leistungen.

### **§ 7 Forschungsseminare, Kolloquien und Arbeitsgruppen**

- (1) Das wöchentliche Forschungsseminar zeichnet sich durch seinen interdisziplinären Charakter (i.d.R. durch das Zusammenwirken mehrerer Fachwissenschaftler bei der Konzipierung und Durchführung) sowie durch seine Internationalität (z. B. durch die Einladung von Gastwissenschaftlern) aus. Im Forschungsseminar werden übergreifende theoretische und methodologische Fragen erörtert.
- (2) Das 14-tägliche Kolloquium dient der Vorstellung von Zwischenergebnissen der Arbeit an der Dissertation und dem gemeinsamen, interdisziplinären Gespräch der Doktoranden und Hochschullehrer.
- (3) In den 14-täglichen Arbeitsgruppen werden die Doktoranden in thematische bzw. methodologisch-theoretische Forschungsfelder eingeführt. Sie berichten auch über Fortschritte bei der Dissertation.
- (4) Es werden Workshops u. a. zu folgenden Schlüsselqualifikationen angeboten: Präsentations-techniken, Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung, Hochschuldidaktik.

### **§ 8 Leistungsnachweise**

- (1) Im Rahmen des Studienprogramms muss eine benotete Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs am Ende des Promotionsstudiums erbracht werden. Die Prüfung stellt zwei thematische Schwerpunkte in den Mittelpunkt, die innerhalb des interdisziplinären Studienprogramms behandelt wurden. Es wird jeweils ein fachlicher Schwerpunkt tiefer gehend behandelt. Der Doktorand trägt hierzu eine These vor, die er im Laufe der Prüfung verteidigt. An dem Prüfungsgespräch nehmen mindestens zwei Professoren bzw. andere nach Landesrecht Prüfungsberechtigte teil. Die Note des Prüfungsgesprächs fließt in die Abschlussnote mit ein.
- (2) Der Besuch der verpflichtenden Veranstaltungen des Studienprogramms wird mit Teilnahme-scheinen nachgewiesen.

- (3) Bei Befreiung von Lehrveranstaltungen gemäß § 6 (6) oder § 6 (7) der Studienordnung des Promotionsstudiengangs gilt, dass für die Vergabe des Zertifikates der RAL (§ 10) mindestens vier Teilnahmescheine vorliegen müssen.

### **§ 9 Erfolgskontrolle**

- (1) Jeder Doktorand ist verpflichtet, jährlich über die Arbeitsfortschritte seiner Promotion entweder im 14-täglichen Kolloquium oder in einer Arbeitsgruppe zu berichten.
- (2) Am Ende jedes Studienjahres findet ein Gespräch zwischen Doktorand und Betreuer im Promotionsstudiengang statt, um unter anderem festzustellen, dass die Regelstudienzeit eingehalten wird.
- (3) In den drei Jahren des Promotionsstudiums absolviert der Doktorand i. d. R. folgende Arbeitsschritte zur Abfassung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit:
  - (a) im ersten Studienjahr die Niederschrift eines Probekapitels und ggf. die Vorbereitung der Feld- bzw. Archivforschung;
  - (b) das zweite Studienjahr ist der Abfassung ggf. der Feld- bzw. Archivforschung und der Verfassung der Promotionsarbeit gewidmet;
  - (c) im dritten Jahr legt der Doktorand einen Gesamtentwurf der Arbeit vor und reicht die Dissertation bei der zuständigen Fakultät ein.

### **§ 10 Zertifikat der Research Academy Leipzig**

- (1) Teilnahme und Leistungen im Promotionsstudium werden bestätigt durch ein Zertifikat der RAL, auf dem
  - (a) der Promotionsstudiengang und die besuchten Lehrveranstaltungen
  - (b) die Bewertung des Prüfungsgesprächs ausgewiesen sind.
- (2) Die Noten auf dem Zertifikat der RAL werden mit einem Prädikat versehen, das analog zu den Prädikaten für mündliche Promotionsleistungen in den jeweils gültigen Promotionsordnungen der zuständigen Fakultäten bezeichnet wird.
- (3) Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder des Promotionsstudiengangs waren, können hierüber einen schriftlichen Nachweis erhalten.
- (4) Leistungen oder Teilleistungen aus dem Promotionsstudiengang können auf das Rigorosum anerkannt werden. Hierfür entscheidend ist die Promotionsordnung der Fakultät, an der der Doktorand eingeschrieben ist.

### **§ 11 Studienangebot**

Das Studienangebot – dargestellt im Studienablaufplan (s. Anlage I) – ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums nach § 5 bis 7. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form.

### **§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Änderung**

Die Studienordnung tritt zum 01.04.2011 in Kraft und wird auf der Website der Graduiertenklasse veröffentlicht. Änderungen der Studienordnung werden vom Vorstand des Promotionsstudiengangs beschlossen und dem Direktorium der RAL angezeigt.